Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 15/0513	

	29.09.2026
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	zur Kenntnis	13.11.2026	

Betreff: Sachstandsbericht Klimaangepasstes Waldmanagement

Der Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün nimmt den Sachstandsbericht zum Klimaangepassten Waldmanagement zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Klimaangepasstes Waldmanagement bei RVR Ruhr Grün

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtiger Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO2-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Auch RVR Ruhr Grün ist seit Jahren damit beschäftigt, seine Waldbestände klimafit umzubauen. Die in vielen Regionen des Ruhrgebiets vorherrschenden Kiefernbestände, die einst zur Wiederbewaldung begründet wurden, werden durch Voranbau mit heimischen

Laubhölzern für den Klimawandel vorbereitet. Gerade auf den Kahlflächen, die Aufgrund der Kalamitäten in den Jahren 2018 bis 2021 entstanden sind, werden die Folgen des Klimawandels sichtbar. Hier wird mit einer vielfältigen Mischung aus standortgerechten heimischen als auch nichtheimischen Baumarten eine neue Waldgeneration gepflanzt.

Mit dem Zuwendungsbescheid der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) vom 10.10.2025 nimmt RVR Ruhr Grün am Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teil. Durch die Zuwendung wird der Umbau der Bestände schneller vorangetrieben und die ausgewiesenen Prozessschutzflächen finanziell honoriert.

Für die Bewirtschaftung der Waldflächen sind 12 Kriterien durch den Fördermittelgeber vorgeschrieben, die ausdrücklich eingehalten werden müssen.

Im Folgenden werden die Kriterien vorgestellt und erläutert, sowie anhand der einzelnen Kriterien die in dem vergangenen Jahr bereits durchgeführten und laufenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang dargestellt.

2. Zu den 12 Kriterien der Förderrichtlinie (Quelle: FNR)

2.1. Kriterium Vorausverjüngung

Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Verjüngungsmaßnahmen von Beständen erfolgen zur Lichtsteuerung unter langjähriger Ausnutzung des Schirmes des Vor- bzw. Altbestandes. Auch bei erforderlichen Umbauten von Altbeständen mit mehrheitlich standortfremden oder nicht standortheimischen Baumarten wird dies so praktiziert.

2.2. Kriterium Naturverjüngung

Die Naturverjüngung hat Vorrang, so fern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Naturverjüngung standortgerechter Baumarten hat absoluten Vorrang. Bei Naturverjüngung standortgerechter, jedoch nicht standortheimischer Baumarten, werden vorhandene Lücken mit standortheimischen Baumarten ausgepflanzt, um die Baumartenvielfalt und Diversität zu erhöhen.

Auch für die kommende Forsteinrichtungsperiode wurden entsprechende betriebliche Vorgaben für die Planung in den nächsten 10 Jahren gemacht.

2.3. Kriterium Künstliche Verjüngung

Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Die Baumartenwahl orientiert sich an den standörtlichen Voraussetzungen und berücksichtigt die Waldentwicklungstypen gemäß dem aktuellen Waldbaukonzept für NRW. Bei sämtlichen für die vergangene Pflanzsaison beschafften Forstpflanzenlosen und den anschließend aufgeführten Pflanzmaßnahmen betrug der Anteil standortheimischer Baumarten mehr als 50 %. Dies gilt auch für die in der kommenden Saison zu beschaffenden Forstpflanzen.

Entsprechende betriebliche Vorgaben wurden auch für die im Rahmen der aktuell laufenden Forsteinrichtung vorzusehende Kulturplanung der kommenden 10 Jahren gemacht.

2.4. Kriterium Sukzessionsstadien

Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wälder insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwälder) bei kleinflächigen Störungen werden in allen Forstrevieren zugelassen.

Auch für die kommende Forsteinrichtungsperiode wurden entsprechende betriebliche Vorgaben für die Planung der nächsten 10 Jahren gemacht.

2.5. Kriterium Klimaresiliente, standortheimische Baumartendiversität

Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Kulturen, z. B. im Rahmen der Wiederbewaldung, werden unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Naturverjüngung und Neben- bzw. Pionierbaumarten mit mindestens fünf Mischbaumarten angelegt. In flächigen baumartenreinen Naturverjüngungen werden vorhandene Lücken durch Einbringung von Mischbaumarten auf geeigneten Flächen ergänzt, vorhandene Nebenbaumarten gefördert, um die klimaresiliente, standortheimische Baumartendiversität zu erweitern. (Siehe auch Punkt 2.3)

Auch für die kommende Forsteinrichtungsperiode wurden entsprechende betriebliche Vorgaben für die Planung in den nächsten 10 Jahren gemacht.

2.6. Kriterium Verzicht auf Kahlschläge

Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich,

sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Kahlschläge oder einem Kahlschlag nahestehende Lichtungshiebe, sowie flächige Endnutzungen wurden schon seit langem im Rahmen der naturnahen bzw. naturgemäßen Waldbewirtschaftung nicht mehr durchgeführt. Nutzungen erfolgen einzelstammweise und zielstärkenorientiert.

Auf durch Kalamitäten entstandenen Kahlflächen verbleibt mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche. Auf einzelnen forstlich nur schlecht zu bewirtschaftenden Flächen ist teilweise die kalamitätsbedingt angefallene Derbholzmasse vollständig verblieben.

Auch für die kommende Forsteinrichtungsperiode wurden entsprechende betriebliche Vorgaben für die Nutzungsplanung in den nächsten 10 Jahren gemacht.

2.7. Kriterium Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz

Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Einzelne in den Beständen absterbende oder abgestorbene Bäume verbleiben bis zur Zersetzung im Bestand. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen werden zur Gefahrenbeseitigung erforderliche Eingriffe, sofern dies möglich und sinnvoll ist, vielfach nicht durch Fällung des Baumes, sondern durch Belassen von Hochstämmen ausgeführt. Zum Beispiel werden in der Geithe (Forstrevier Ost) absterbende und abgestorbene Eschen im Gefahrenbereich entlang eines Waldwanderweges in Maschinen- bzw. Kranreichweite nur geköpft, die restlichen gefällt. Das gesamte anfallende Holz verbleibt im Bestand.

2.8. Kriterium Habitatbäume

Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

Es sind für den Gesamtbetrieb bis Ende September 2027 rund 70.000 Habitatbäume auszuwählen, aufzunehmen, zu kartieren und zu kennzeichnen, welche dann bis zur Zersetzung in den Beständen verbleiben, um das Kriterium zu erfüllen.

Seit einigen Monaten sind zahlreiche Mitarbeitende in den Forstrevieren dabei, Habitatbäume aufzunehmen. Zum Stand 09.10.2026 sind damit rund 13.000 Bäume erfasst worden. Die permanente Kennzeichnung erfolgt mittels Sprühfarbe am einzelnen Stamm im Bestand durch eine weiße Schlangenlinie. Zugleich erfolgt eine digitale Erfassung der ausgewählten Habitatbäume mit ihren Merkmalen und genauem Standort zur Dokumentation und zum Nachweis. Zur Unterstützung der Mitarbeitenden ist in Vorbereitung, auch

Hilfskräfte als kurzzeitig Beschäftigte einzustellen und im Rahmen der laufenden Forsteinrichtung auch die Forsteinrichter zusätzlich einzusetzen.

2.9. Kriterium Rückegassen

Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Sofern Rückegassen vorhanden sind, wird schon aus Gründen des Bodenschutzes bei der Durchführung von forstlichen Maßnahmen auf das bestehende Rückegassennetz zurückgegriffen. Nur bei fehlender Erschließung oder Ergänzungsnotwendigkeit wurden und werden neue Rückegassen in dem vorgegebenen Mindestabstand angelegt.

Auch für die kommende Forsteinrichtungsperiode wurden entsprechende betriebliche Vorgaben für die Feinerschließungsplanung in den nächsten 10 Jahren gemacht.

2.10. Kriterium Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Pflanzenschutzmittel im Forstbereich wurden schon seit einigen Jahren nicht mehr eingesetzt.

2.11. Kriterium Wasserrückhaltung

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Bereits vor Erhalt des Förderbescheides wurden im Bereich Sandbochumer Heide (Hamm, Forstrevier Ost) und im NSG Burg (Forstrevier Westliche Haard) vorhandene Gräben durch konkrete Maßnahmen verschlossen, um den Wasserrückhalt im Wald zu erhöhen. Die Möglichkeit, Grabenverschlüsse auf weiteren Waldflächen durchzuführen, wurde geprüft. Im Jahr 2026 werden in Bereich Unna und Hamm (Forstrevier Ost) auf weiteren Flächen die Grabenverschluss-Maßnahmen fortgeführt.

2.12. Kriterium Natürliche Waldentwicklung auf 5% der Fläche

Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der

Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die von der Verbandsversammlung im Jahr 2021 beschlossene Ausweisung von Prozessschutzflächen erfüllt das Kriterium vollumfänglich, so dass keine zusätzlichen Flächen aus der Nutzung und unter Prozessschutz gestellt werden müssen. Der zur Erfüllung des Kriteriums erforderliche Flächenanteil und die dazugehörigen Prozessschutzflächen wurden gemeldet. Nicht gemeldet wurden Prozessschutzflächen, welche die geforderte Mindestgröße von 0,3 Hektar nicht erfüllten oder bereits anderweitig gefördert wurden.

Auf allen ausgewiesenen Prozessschutzflächen werden auch keine naturschutzfachlichen Maßnahmen durchgeführt. Lediglich erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durchgeführt. Das dabei anfallende Holz verbleibt im Bestand bzw. auf der Fläche.

3. Gegenwärtiges Zwischenfazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass RVR Ruhr Grün bei der Umsetzung der Kriterien auf einem guten Weg ist. Das Förderprogramm ist eine wertvolle Unterstützung, um die Wälder des Verbandes klimafit umzubauen und zukunftsfähig zu gestalten.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen[1]					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen[1]					

[1] Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

☐ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☐
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☐
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☐
 Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter	Betriebsleiter Carsten Uhlenbrock	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektor Garrelt Duin
Karlheinz Schlott			
Akt.zeichen			
RG, FB V			